

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kundendienstverträge (AGB-Kundendienst), Stand: November 2014

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kundendienstverträge gelten für alle Dienstleistungen des technischen Kundendienstes der Firma Hitachi Medical Systems GmbH (nachfolgend: Hitachi). Für den Kauf von Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien etc. gelten ergänzend unsere Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen (AGVB).
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung, entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragschluss

- 2.1 Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch die Annahme der Leistung durch den Vertragspartner zustande.
- 2.2 Für den Umfang der Leistung ist – soweit vorhanden – unsere Auftragsbestätigung bzw. unser Kostenvoranschlag maßgebend.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vom Vertragspartner an Hitachi zu zahlende Vergütung ist der Auftragsbestätigung, anderenfalls nach dem Stundensatz der aktuell gültigen Preisliste Service zu entnehmen. Stundensatzberechnungen erfolgen pro angefangene 15 Minuten.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise netto Kasse zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung gültigen Umsatzsteuer. Vereinbarte Skonti berechnen sich vom Nettopreis.
- 3.3 Alle Rechnungen sind sofort fällig. Der Vertragspartner kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Hitachi über den Betrag frei verfügen kann.
- 3.4 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Vertragspartners sind rechtskräftig festgestellt oder von Hitachi ausdrücklich anerkannt.

4. Leistungszeit und Leistungsort

- 4.1 Hitachi erbringt die vereinbarten Leistungen – sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes geregelt ist – ausschließlich montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen (Normalarbeitszeit).
- 4.2 Soweit in der Auftragsbestätigung die Option „Arbeitszeiterweiterung“ vereinbart wurde, setzt Hitachi (bei einem Totalausfall) die in der Normalarbeitszeit begonnenen Kundendienstarbeiten bis 21.00 Uhr des jeweiligen Tages fort.

5. Eigentumsvorbehalt und Ausbaurecht

- 5.1 Im Rahmen von Reparaturleistungen eingebaute Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis Eigentum von Hitachi. Gleiches gilt für Ware, deren Einbau im Vorfeld eines Reparaturauftrages zum Zwecke der Feststellung der Fehlerursache/Störung notwendig wird. Kommt der Vertragspartner mit der Bezahlung in Verzug oder nimmt er im Fall des Satzes 2 das Angebot von Hitachi zur Instandsetzung nicht an, wird er Hitachi nach vorheriger Ankündigung den ungehinderten Zugang zum Gerät zum Zwecke des Ausbaus der eingebauten Ware ermöglichen, deren Kosten nur im Fall des Satzes 2 von Hitachi zu tragen sind.
- 5.2 Soweit der Einbau von Ersatzteilen notwendig wird, deren Eigentum durch den Einbau kraft Gesetzes auf den Geräteigentümer übergeht, steht Hitachi bis zu vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis das Recht zu, die eingebaute Sache jederzeit auf eigene Kosten wieder auszubauen und hierdurch den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Mit diesem Vorgehen erklärt sich der Vertragspartner ausdrücklich einverstanden; er ermöglicht Hitachi nach vorheriger Ankündigung den ungehinderten Zugang zum Gerät zum Zwecke des Ausbaus der eingebauten Ware. Sofern das Eigentum am Gerät Dritten zusteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, das genannte Ausbaurecht gegenüber diesem Dritten vertraglich abzusichern.

6. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 6.1 Hitachi kann auf Kosten des Vertragspartners die Serviceleistung abrechnen oder verweigern, wenn die Gerätekonfiguration nicht in einem hygienisch einwandfreien Zustand ohne Infektionsgefährdung zur Verfügung steht.
- 6.2 Der Vertragspartner hat Hitachi die erforderliche Zeit und den Zugang zur Gerätekonfiguration zum Zwecke der Serviceleistungen zu gewähren und alle zur Durchführung erforderlichen technischen Einrichtungen während der Arbeiten kostenlos funktionsbereit zur Verfügung zu stellen und aufrecht zu erhalten (Strom, Wasser, Heizung, Klimaanlage, Internetzugang etc.). Die elektrische Installation muss den gültigen Vorschriften entsprechen.
- 6.3 Soweit dem Kunden im Rahmen von Leistungen nach Ziff. 1.1 ein niedrigerer Preis auf Ersatzteile und Zubehör gewährt wird, der auf der Rückgabe der ausgetauschten Alt-Teile an Hitachi basiert, gehen sämtliche durch Neu- oder Austauschteile ersetzten Komponenten der Gerätekonfiguration Zug um Zug in das Eigentum von Hitachi über, es sei denn, Hitachi hat hierauf vorgängig ausdrücklich verzichtet. Wenn kundenseitig die Begehung der Alt-Teile erforderlich ist, ist dies Hitachi unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach dem erfolgten Austausch, anzuzeigen.
- 6.4 Vereinbarte Servicetermine sind nur bis 7 Tage im Voraus kostenfrei stornierungsfähig. Wartezeiten, An- und Abfahrten sowie angefallene Auslagen sind gesondert zu vergüten, wenn der Vertragspartner Termine ohne rechtzeitige Benachrichtigung absagt, verschiebt oder verzögert.

7. Haftung

- 7.1 Hitachi übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung oder den Ausfall des Gerätes entstehen. Schadensersatzforderungen des Vertragspartners, bedingt durch den Ausfall des Gerätes, sind ausgeschlossen.
- 7.2 Soweit im Rahmen der Serviceleistung Geräte, Teile, Komponenten oder Softwaremodule ausgetauscht, ersetzt, einem UpDate oder UpGrade unterzogen werden müssen, haftet Hitachi nicht für den Erhalt oder die fortlaufende Funktionsfähigkeit sonstiger vom Vertragspartner aufgespielter Daten oder Software auf den Geräten, sonstigen Teilen oder Komponenten. Der Vertragspartner ist zur vorherigen Datensicherung verpflichtet.
- 7.3 Mit Ausnahme von schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, haftet Hitachi nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, es sei denn, diese Fahrlässigkeit betrifft die vorhersehbare Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Hitachi betroffen ist.
- 7.4 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Hitachi ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7.5 Sämtliche vertragliche Ansprüche verjähren nach einem Jahr ab deren Entstehung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- 7.6 Soweit der Vertragspartner vor, während oder nach der Leistungserbringung durch Hitachi Service- oder Dienstleistungen von Drittanbietern in Bezug auf das betroffene System in Anspruch nimmt, haftet Hitachi nicht für die Kompatibilität und Vereinbarkeit der Leistungen zueinander oder hierdurch aufgetretene Folge-/Schäden.

8. Datenschutz

- 8.1. Hitachi übermittelte personenbezogene Daten des Vertragspartners werden ausschließlich erhoben, verarbeitet, genutzt und an beauftragte Dritte weitergeleitet, soweit dies für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlich ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kundendienstverträge (AGB-Kundendienst), Stand: November 2014

8.2. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass Hitachi die Bestelldaten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Lieferadresse, Telefonnummer, E-Mail), ggf. an das Herstellerwerk sowie an zur Abwicklung des Auftrags benötigte konzerneigene und -fremde Dienstleister bzw. Logistiker einschließlich Behörden und Ämter übermittelt, die u.U. ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben.

9. Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, Rechtswahl

9.1 Die Beziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen.

9.2 Für sämtliche Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Wiesbaden vereinbart. Hitachi kann jedoch den Vertragspartner auch an dessen Sitz verklagen.

9.3 Soweit das Festhalten an dem Vertrag keine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt, bleibt er auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.